

**FEUER - Freistehendes Wohnhaus/Vorhandensein von Brandmauer(n),
Feuermauer(n) - Fe2820.16**

Im versicherten Anwesen steht das Wohnhaus (Hausstock) entweder frei oder ist durch Feuer- bzw Brandmauer(n), die in ihren Ausführungen den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung und den entsprechenden Durchführungsverordnungen entsprechen, vom Wirtschaftsgebäude getrennt.

Bei der Feuerprämie wurde daher ein 5%iger Nachlass eingeräumt.

Der Wegfall der genannten Voraussetzung bzw. Bedingung stellt eine Gefahrenerhöhung im Sinne des Art. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS dar, und ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund Wegfalls der Bedingung entfällt dann der eingeräumte Nachlass von 5 % für die folgenden Prämienfälligkeiten.